

2639/AB XXI.GP
Eingelangt am: 31.08.2001

**BUNDESMINISTERIUM für
VERKEHR, INNOVATION
und TECHNOLOGIE**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2618/J - NR/2001 betreffend Fahrkartenchaos für VorteilscardbesitzerInnen, die Abgeordneten Haidlmayr und FreundInnen am 3. Juli 2001 an mich gerichtet haben, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Grundsätzlich ist seitens meines Ressorts festzustellen, dass das Unternehmen Österreichische Bundesbahnen mit dem Bundesbahngesetz (BBG 92) ab 1.1.1993 hinsichtlich seines Absatzbereiches, also des Personen - und Güterverkehrs, in die wirtschaftliche Unabhängigkeit entlassen worden ist. Aufgrund der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 1 BBG 92 obliegt daher die Tarifgestaltung im Personen - und Güterverkehr sowie die Führung oder Nicht - Führung von Zügen der ausschließlichen Entscheidung des Managements der ÖBB (kaufmännischer Bereich).

Einflussnahmen durch mich sind daher nach dem Gesetz nicht möglich. Das ehemals weit gefasste Weisungsrecht ist gemäß § 12 BBG 92 auf allgemeine verkehrspolitische Grundsatzweisungen und auf Anweisungen im Katastrophenfall eingeschränkt worden. Nur durch meine intensiven Gespräche mit den ÖBB habe ich erreichen können, dass für Blinde mit Vorteilscard in jedem Fall 50 % Ermäßigung gewährt wird.

Die von meinem Ressort mit der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage befassten Österreichischen Bundesbahnen beantworteten diese wie folgt; ich stelle ausdrücklich fest, dass dies die Meinung der ÖBB ist:

Motivteil und Frage 1:

Welche Bahnhöfe in Österreich verfügen bereits über Automaten, wo Bahnkarten für Strecken innerhalb ganz Österreich gelöst werden können? (Auflistung der Bahnhöfe)

Antwort:

Die derzeit bei den ÖBB im Einsatz befindlichen Fahrausweisautomaten ermöglichen grundsätzlich eine Fahrausweisausgabe für Fahrten im Rahmen des Nahverkehrs (bis max. 70 km Entfernung).

Für Fernverkehrsreisen (über 70 km) kann jeder Käufer mit Vorteilcard beim Fahrausweisautomaten ein Ticket für eine Teilstrecke (bis max. 70 km Entfernung) der Gesamtreihe lösen (zum Ermäßigungssatz von 45 % plus 5 % Bonus) und erhält ohne Bearbeitungsgebühr im Zug ein Vorteilsticket für die Reststrecke mit ebenfalls 45 % Ermäßigung und 5 % Bonus.

Frage 2:

Bis wann werden konkret welche Bahnhöfe mit Automaten ausgestattet, wo Fahrkarten für das gesamte österreichische Bahnnetz gelöst werden können? (Auflistung der Bahnhöfe und Datum der Inbetriebnahme der Automaten)

Antwort:

Beginnend ab Jahresende 2001 werden (vsl. bis Ende April 2002) 420 Bahnhöfe und Haltestellen mit insgesamt 602 Fahrausweisautomaten der neuen Generation (für österreichweite Tickets) ausgerüstet. Darüberhinaus werden zusätzlich 108 mobile Fahrausweisautomaten (ebenfalls für österreichweite Tickets) in Triebwagen auf Nebenbahnstrecken neu aufgestellt und decken somit einen wesentlich größeren Verkehrsbereich ab.

Die Auswahl bzw. die Festlegung der Aufstellungsstandorte ist derzeit im Gang.

Fragen 3 und 4:

Wie können sich BahnbenutzerInnen, die über kein Internet bzw. eine Kreditkarte verfügen, vor 5 % Strafe schützen?

Werden die 5 % Strafe an jene BahnbenutzerInnen rückerstattet, die nachweisen können, dass es keinen entsprechenden Automat am Bahnhof gibt, wo sie ihre Fahrkarten hätten lösen können?

Wenn ja: In welcher Form ist diese Rückerstattung bei der ÖBB zu beantragen?

Wenn nein: Was ist der Grund dafür, dass diese 5 % Strafe die BahnbenutzerInnen zahlen müssen, obwohl das Verschulden eindeutig bei der ÖBB liegt?

Antwort:

Die ÖBB sahen sich aus wirtschaftlichen Gründen veranlasst, mit 1. Jänner 2001 eine Reduktion des Ermäßigungssatzes der Vorteilcard von 50 % auf 45 % für alle ab 1. Jänner 2001 neu ausgestellten bzw. verlängerten Cards durchzuführen.

Einen Ermäßigungssatz von 50 % (45% plus 5% Bonus) gibt es für Vorteilstickets, die im automatisierten Verkauf erworben werden. Dazu zählen:

- bei Fahrkartenautomaten gelöste Vorteilstickets,
- mittels Handyticketing gelöste Vorteilstickets,
- via Internet gekaufte Vorteilstickets.

Da der automatisierte Verkauf weniger Vertriebskosten verursacht, können diese Kostenvorteile an Kunden weitergegeben werden.

Es erfolgt somit keine „Bestrafung“ der Vorteilscardbenutzer. Vielmehr erfolgt eine Differenzierung der Vertriebswege. Diese Vorgangsweise ist auch in anderen Unternehmen und Branchen üblich.

Fragen 5, 6, und 7:

Welcher Betrag wurde für diese irreführende Werbung von der ÖBB aufgewendet?
(Auflistung nach Art der Werbung und Höhe der Kosten)

Ist die ÖBB bereit, durch diese irreführende Werbung, den Schaden, der für die KundInnen entstanden ist, wieder gut zu machen?

Wenn ja: In welcher Form?

Wenn nein: Warum nicht?

Hat die ÖBB weiterhin vor, durch irreführende Werbung KundInnen zu verschaukeln?

Wenn ja: Welche weitere Werbung in welcher Höhe ist für die nächsten 12 Monate geplant? (Auflistung der Kostenhöhe pro Werbung)

Antwort:

Die Werbestrategie der ÖBB betrifft den internen Geschäftsbereich des Unternehmens ÖBB. Eine Beantwortung der gegenständlichen Fragepunkte ist den ÖBB daher verständlicherweise nicht möglich.